

---

## S 9 U 3/17 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 3/17 ER
Datum	13.04.2017

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AR 1/17 B ER
Datum	12.05.2017

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.Â

GrÃ¼nde

Die (mit Schriftsatz ihrer BevollmÃ¡chtigten wÃ¡rtlich gestellten) AntrÃ¡ge der Antragsteller,

im Wege der einstweiligen Anordnung

- festzustellen, dass sÃ¡mtliche Rentenbezieher in der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ohne BeschrÃ¡nkung auf die Rentenbezieher in der Unfallversicherung in der Gruppe der SelbstÃ¡ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¡fte ([Â§ 47 Abs. 3 SGB IV](#)) gemÃ¡Ã¡ [Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV](#) fÃ¼r die kommende Sozialwahl wahlberechtigt sind, sofern sie dieser Gruppe unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten TÃ¡tigkeit angehÃ¡rt haben,
- die Antragsgegnerin anzuweisen, die auf ihrer Internetseite verÃ¡ffentlichen Fragen und Antworten zur Sozialwahl entsprechend den Vorgaben der Antragsteller zu korrigieren und richtig zu stellen,Â

---

hilfsweise, die Fragen und Antworten zu klären,  
3. die Antragsgegnerin anzuweisen, den Fragebogen und den Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises (Wahlunterlagen) in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte an sämtliche Rentenbezieher ohne Beschränkung auf die Rentenbezieher in der Unfallversicherung zu versenden, haben keinen Erfolg.

Der Antrag zu 1) ist unzulässig. Für einen Feststellungsantrag ist im Rahmen eines Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutz nur ganz ausnahmsweise überhaupt Raum (vgl. HLSG vom 12.6.2015 – L 6 AS 259/15 B ER). Die Antragsteller allerdings tragen zum jedenfalls erforderlichen Feststellungsinteresse rein gar nichts vor und ein solches, den anerkannten Fallgruppen (Wiederholungsgefahr, Präjudizialität für andere Rechtsverhältnisse, Rehabilitationsinteresse, tiefgreifender Eingriff in ein Grundrecht – siehe Meyer-Ladewig, SGG, Â§ 55 Rn. 15b und Â§ 131 Rn. 10a) entsprechendes, ist nicht ersichtlich. Dass die Antragsteller eine Bestätigung ihrer Rechtsauffassung und damit letztlich eine Vorwegnahme der Hauptsache wünschen, genügt nicht (vgl. Meyer-Ladewig, aaO).

Der Antrag zu 2) ist in Haupt- und Hilfsantrag unbegründet. [Â§ 57 Abs. 5 SGB IV](#) ermächtigt das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung bereits während des laufenden Wahlverfahrens zu treffen, wenn ein Wahlverstoß vorliegt, der im Wahlanfechtungsverfahren die Ungültigkeit der Wahl nach sich zieht. Anfechtungsgegenstand ist allein die Wahl selbst (vgl. BSG vom 16.12.2003 – [B 1 KR 26/02 R](#), zitiert nach juris). Dazu gehören nach Auffassung des Gerichts nicht reine Vorbereitungshandlungen (vgl. BSG vom 16.12.2003, [aaO](#)) wie die Gestaltung eines Internet-Auftritts.

Der Antrag zu 3) ist ebenfalls unbegründet. Durch die in [Â§ 57 Abs. 5 SGB IV](#) vorgesehene Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung während des laufenden Wahlverfahrens soll verhindert werden, dass sich ein bereits erkannter, gravierender Fehler gleichsam fortschreibt und dadurch wertvolle Zeit verloren geht, soweit sich ein Wahlmangel noch verschärft und kaum bzw. nur schwer behebbare Problematiken entstehen. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach dem Wortlaut der Regelung (– Wahlverstoß vorliegt, der dazu führen würde –, dass der Wahlverstoß in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht keinen Zweifeln unterliegt (vgl. jurisPK, SGB IV, Â§ 57 Rn. 38, zitiert nach juris, mwN; Hauck/Noftz, SGB IV, Â§ 57 Rn. 12, mwN). Notwendig ist ferner, dass der Wahlverstoß zur Ungültigkeit der Wahl führen würde und die Wahl unzweifelhaft rechtswidrig wäre (vgl. SG Berlin vom 21.9.2016 – [S 79 KA 1074/16 ER](#), zitiert nach juris). Der Prüfungsmaßstab ist hier gegenüber [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) deshalb verschärft, weil eine einstweilige Anordnung im Laufe des Wahlverfahrens wegen zeitlichen Ablaufs der Wahlfristen regelmäßig endgültige Folgen nach sich zieht, ferner weil hier ein Gericht anstelle der Verwaltung das Wahlverfahren vorherbestimmt und dabei ggf. sogar eine Ursache für eine spätere Wahlanfechtung setzen könnte. Die Regelung ist daher als Ausnahme zu [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) eng auszulegen (vgl. jurisPK, SGB IV, Â§

---

57 Rn. 38, zitiert nach juris, mwN; Hauck/Noftz, SGB IV, Â§ 57 Rn. 12, zitiert nach juris, mwN).Â

Einen solchen offensichtlichen RechtsverstoÃ¶ vermag das Gericht nicht festzustellen. Wortlaut wie Historie und GesetzesbegrÃ¼ndung kÃ¶nnen, wie die Antragsteller mit den SchriftsÃ¤tzen ihrer BevollmÃ¤chtigten vom 4.4.2017 und 13.4.2017 (von 10:57 Uhr und 13:50 Uhr) und die Antragsgegnerin mit Schriftsatz ihrer BevollmÃ¤chtigten vom 11.4.2017 zeigen, mit unterschiedlichen Argumenten und Sichtwinkeln zu unterschiedlichen Ergebnissen gefÃ¼hrt werden. Welche Sichtweise zutreffend ist, muss das Gericht im vorliegenden Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz nicht entscheiden, da der Antrag auf einstweilige Anordnung bereits aus anderen GrÃ¼nden keinen Erfolg hat. Der sozialrechtliche Rechtsschutz ist grundsÃ¤tzlich nachrangiger Rechtsschutz. Deshalb ist es den Gerichten grundsÃ¤tzlich nicht erlaubt, der BehÃ¶rde im Vorhinein den Erlass bestimmter Entscheidungen oder Handlungen zu verbieten oder vorzuschreiben. Etwas anderes gilt wegen des verfassungsrechtlichen Gebotes auf effektiven Rechtsschutz ([Art. 19 Abs. 4 GG](#)) nur, wenn der Verweis auf die Inanspruchnahme nachgÃ¤ngigen Rechtsschutzes mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wÃ¤re (vgl. SG Berlin vom 21.9.2016, [aaO](#); SG Kassel vom 9.2.2017 â S [1 U 1/17 ER](#)). Vorliegend ist weder dargelegt noch erkennbar, dass eine etwaig erforderliche Nachwahl fÃ¼r die Antragsteller eine Ã¼bermÃ¤Ãige Beschwer darstellen kÃ¶nnte.Â

Aus den zum Antrag zu 3) gemachten AusfÃ¼hrungen ist schlieÃlich auch der Antrag zu 1) unbegrÃ¼ndet und der Antrag zu 2) noch weiter unbegrÃ¼ndet.

Die Kosten haben die Antragsteller zu tragen, weil sie â mit allen AntrÃ¤gen â unterlegen sind ([Â§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#)). Es liegt kein Fall des [Â§ 183 S. 1 SGG](#) vor, insbesondere agiert keiner der Antragsteller in seiner Funktion als Versicherter.Â

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024